

Satzung

Arbeitskreises Unternehmerfrauen im Handwerk Neustadt a. Rbge.

Wunstorf und Garbsen e.V.

§ I - Name und Sitz

Die im Februar 2000 in 31535 Neustadt gegründete Vereinigung von Unternehmerfrauen im Handwerk trägt den Namen "Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk Neustadt a. Rbge, Wunstorf und Garbsen e.V." und hat ihren Sitz in 31535 Neustadt, An der Liebfrauenkirche 3 im Hause der Kreishandwerkerschaft. Der Bezirk erstreckt sich auf das Gebiet der ehemaligen Kreishandwerkerschaft Neustadt a. Rbge. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ II - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Ziel des Vereins ist die Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und Weiterbildung der mitarbeitenden Unternehmerfrauen sowie der Unternehmer- innen im Handwerk. Dieses Ziel wird durch Informationsvermittlung und Wissenserweiterung durch berufliche und betriebswirtschaftliche Weiterbildungsmaßnahmen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III - Mitglied

Mitglied kann jede Frau werden, wenn sie selbst oder deren Ehe- oder Lebenspartner in der Handwerksrolle eingetragen ist sowie Familienangehörige. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Arbeitskreis zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Gastmitglied

Der Arbeitskreis kann solche Personen als Mitglied aufnehmen, die einem Handwerk beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Eine Gastmitgliedschaft können auch Personen erlangen, die selbständig sind oder deren Ehe- bzw. Lebenspartner ein selbständiges Unternehmen der freien Wirtschaft führt. Das Gastmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

Fördermitglied

Als Fördermitglied kann jede Person aufgenommen werden, die gewillt ist, die Ziele des Arbeitskreises Unternehmerfrauen im Handwerk e.V. zu unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ IV - Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Arbeitskreises bilden die Mitgliederversammlung. Die Einberufung hat mindestens einmal jährlich schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Dieser Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages
- c) die Wahl der Kassenprüferinnen
- d) die Aufnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ V - Austritt

Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitskreis zum 31.12. eines jeden Jahres austreten. Der Austritt muss 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.

§ VI - Ausschluss

Auf Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer mit seinem Beitrag trotz Aufforderung länger als 1 Jahr im Rückstand ist, den Interessen des Arbeitskreises zuwiderhandelt oder sich einer anderen schweren ehrenrührigen Handlung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ VII - Vorstand

Zum Vorstand gehören:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Kassenwartin

Schriftführerin

Beisitzerinnen (max 3)

Der Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, mit der Einschränkung, dass eines dieser beiden Vorstandsmitglieder die erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

Dem Vorstand haben immer drei ordentliche Mitglieder anzugehören.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt, und zwar genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Wiederwahl ist zulässig). Erhebt sich kein Widerspruch, so sind die Wahlen durch Handzeichen möglich.

Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Arbeitskreis so zu leiten, wie es dessen Wohl und Förderung seiner Mitglieder erfordern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen, die ihnen aus der Vorstandstätigkeit erwachsen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.

Kassenwartin

Sie überwacht alle eingehenden Beiträge und zahlt Gelder zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitskreises. Nach vorheriger mündlicher Absprache mit den Vorsitzenden ist sie allein unterschiftsberechtigt: die Vorsitzenden sind ebenfalls unterschiftsberechtigt.

§ VIII - Kassenprüferinnen

Die Arbeitskreismitglieder wählen für die jeweilige Dauer von zwei Jahren (versetzt) zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (Wiederwahl ist zulässig). Die Kassenprüferinnen haben jährlich das Kassenbuch zu überprüfen und darüber hinaus einen Bericht zu geben.

§ IX - Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist durch Dauerauftrag auf das angegebene Konto zu überweisen oder wird durch Lastschrift abgebucht.

Im Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres vermindert nicht den Jahresbeitrag.

§ X - Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben werden. Sie kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ XI - Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen, hierzu ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, den die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt. Ein Protokoll ist zu erstellen.